

5559/AB XX.GP

Be a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Großruck u.a.
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes an:

Einleitend ist grundsätzlich folgendes anzumerken:

Es ist nur in Ausnahmefällen richtig, daß Zeiten der Kindererziehung nicht pensions - begründend wirken:

Sowohl bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bei den Pensionen wegen geminderter Arbeits- bzw. geminderter Erwerbsfähigkeit als auch bei den wichtigsten vorzeitigen Alterspensionen zählen Zeiten der Kindererziehung nicht nur auf die Höhe der Pensionen, sondern auch auf die Pensionsanwartschaft; eine normale A1 - terspension kann von Frauen zum 60. bzw. von Männern zum 65. Lebensjahr dann in Anspruch genommen werden, wenn entweder

- mindestens 180 Beitragsmonate vorliegen, oder
- mindestens 180 Versicherungsmonate (inklusive Kindererziehungsmonate) inner - halb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Pensionsstichtag vorliegen, oder
- generell mindestens 300 Versicherungsmonate (inklusive Kindererziehungsmonate) vorliegen.

Von wenigen begründeten Ausnahmefällen abgesehen, wirken daher Kinderer - ziehungsmonate sowohl pensionserhöhend als auch pensionsbegründend.

Die Tatsache, daß Kindererziehungszeiten nicht generell pensionsbegründend wirken, hat ihre Ursache dann, daß die österreichische Pensionsversicherung erwerbszentriert ist und somit reine „Hausfrauenpensionen“, denen kein bzw. ein äußerst geringes Beitragsäquivalent gegenübersteht, ein systemfremdes Element darstellen.

Darüber hinaus darf bei dieser Gelegenheit noch einmal darauf verwiesen werden, daß schon derzeit die Pensionsversicherung für die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung keine kostenadäquate Bedeckung erhält.

Im einzelnen ist zu den Fragen folgendes anzumerken:

Zur Frage 1:

Nein.

Zur Frage 2:

Siehe die Beantwortung zu Frage 1.

Zur Frage 3:

Ja. Es wurde bereits in der Einleitung festgehalten, daß das österreichische Pensionssystem erwerbs- und beitragszentriert ist und daß Pensionsleistungen, die ausschließlich auf Zeiten der Kindererziehung basieren, ein systemfremdes Element darstellen, sofern dafür - und dies ist derzeit der Fall - keine kostenadäquate Abgeltung erfolgt.